

Geschäftsverteilungsplan 2023 - 1. Änderung -

Das Präsidium des Sozialgerichts Schleswig hat wegen des Eintritts des Direktors des Sozialgerichts Pawelzik in den Ruhestand am 01.05.2023, wegen der Aufnahme der Dienstgeschäfte durch die Direktorin am Sozialgericht Breindl am 01.05.2023, wegen des Endes der Abordnung der Richterin am Landessozialgericht Dr. Rühls am 31.05.2023 sowie wegen des Endes der Abordnung des Richters am SG Köhler am 31.05.2023 nach der erfolgten Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter, § 23 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), sowie der von der Änderung betroffenen Richterinnen und Richter unter Mitwirkung des Direktors des Sozialgerichts Pawelzik, des Richters am Sozialgericht Kern, der Richterin am Sozialgericht Seyen, der Richterin am Sozialgericht Lohse und des Richters am Sozialgericht Wrzesinski gemäß §§ 6 SGG und 21e Gerichtsverfassungsgesetz folgenden Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung zum 01.03.2023, 01.05.2023 und 01.06.2023 beschlossen:

1. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern

1. Kammer Vorsitz: Richterin Sauer
 1. Vertr.: Richterin am SG Seyen
 2. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der

Endziffer 5, soweit sie seit dem 01.01.2019 anhängig wurden und werden,
 und mit der

Endziffer 1, soweit sie zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 anhängig
 wurden sowie ab dem 01.01.2021 anhängig wurden und werden.

2. Kammer Vorsitz: Richter Resch
 1. Vertr.: Richterin am VG Modest
 2. Vertr.: Richterin am SG Seyen

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der

Endziffer 7, soweit sie ab dem 01.09.2015 anhängig wurden und werden.

3. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Seyen
 1. Vertr.: Richterin Sauer
 2. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der

Endziffer 0, soweit sie zwischen dem 19.08.2019 und dem 19.12.2019 anhängig wurden, und mit der

Endziffer 3, soweit sie zwischen dem 01.01.2016 und dem 19.12.2019 anhängig wurden und seit dem 18.05.2020 werden.

4. Kammer Vorsitz: Richterin am VG Modest

1. Vertr.: Richter Resch

2. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik

ab 01.05.2023: Direktorin des SG Breindl

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der

Endziffer 4,

mit den

Endziffern

1 und 5, soweit diese bis zum 31.12.2018 anhängig wurden,

sowie mit der

Endziffer 8, soweit diese bis zum 30.06.2017 anhängig wurden.

5. Kammer Vorsitz: Richter am SG Wrzesinski

1. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos

2. Vertr.: Richterin Sauer

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der

Endziffer 1.

6. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Seyen
1. Vertr.: Richterin Sauer
2. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der
Endziffer 2.

7. Kammer Vorsitz: Richterin am LSG Dr. Rühls
1. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
2. Vertr.: Richter am SG Kern

ab 01.06.2023: **Vorsitz: Direktorin des SG Breindl**
1. Vertr.: Richter am SG Köhler
2. Vertr.: Richterin am SG Lohse

Die Streitverfahren aus der Unfallversicherung (U) mit den
Endziffern 0, 2, 4 und 6.

8. Kammer Vorsitz: Richterin Sauer
1. Vertr.: Richterin am SG Seyen
2. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

a) Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der
Endziffer 0, soweit sie vor dem 01.01.2020 anhängig wurden und nach dem
31.12. 2020 anhängig wurden und werden,

und mit der

Endziffer 6, soweit sie zwischen dem 01.04.2018 und dem 30.09.2018 anhängig
wurden;

b) die Streitverfahren aus §§ 6a und 6b BKGG.

9. Kammer Vorsitz: Richter Resch
1. Vertr.: Richterin am VG Modest
2. Vertr.: Richterin am SG Seyen

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der
Endziffer 8, soweit sie ab dem 01.01.2022 anhängig wurden und werden,

und mit der

Endziffer 9, soweit sie zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2019, sowie seit dem 01.01.2021 anhängig wurden und werden.

10. Kammer Vorsitz: Richterin Sauer

1. Vertr.: Richterin am SG Seyen
2. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR),

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der

Endziffer 7, soweit diese in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 anhängig wurden,

sowie mit der

Endziffer 5, soweit diese in der Zeit bis zum 31.12.2019 und ab dem 01.01.2022 anhängig wurden und werden.

11. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Schwarzlos

1. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski
2. Vertr.: Richter Resch

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR),

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der

Endziffer 0, soweit sie bis zum 18.08.2019 anhängig wurden, mit der

Endziffer 4, soweit sie ab dem 01.05.2021 anhängig werden.

12. Kammer Vorsitz: Direktor des SG Pawelzik
1. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls
2. Vertr.: Richterin am SG Lohse

ab 01.05.2023: **Vorsitz: Direktorin des SG Breindl**
1. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls
ab 01.06.2023: Richter am SG Köhler
2. Vertr.: Richterin am SG Lohse

- a) Die Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und in Sozialhilfe einschließlich Verfahren nach Teil 2 SGB IX (SO, AY) mit den Endziffern 0, 1, 4, 6 und 8;
- b) Verfahren gegen Entscheidungen der Schiedsstelle (§ 126 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

13. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Lohse
1. Vertr.: Richter am SG Kern
2. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
ab 01.03.2023: Richterin am VG Modest

Die Streitverfahren

- a) zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) aus dem Versorgungsgesetz (V)
- c) aus dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (VG)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) über Impfschäden aus dem Infektionsschutzgesetz (VI)
- f) aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- g) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- h) aus dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht und aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VU)
- i) über Zuschüsse an soziale Dienstleister nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (Sachgebiet je nach Herkunftsgebiet)

mit den

Endziffern 1, 3, 6 und 9.

14. Kammer Vorsitz: Richterin am VG Modest
1. Vertr.: Richter Resch
2. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
ab 01.05.2023: Direktorin des SG Breindl

Die Streitverfahren

- a) zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) aus dem Versorgungsgesetz (V)
- c) aus dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (VG)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) über Impfschäden aus dem Infektionsschutzgesetz (VI)
- f) aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- g) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- h) aus dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht und aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VU)
- i) über Zuschüsse an soziale Dienstleister nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (Sachgebiet je nach Herkunftsgebiet)

mit den

Endziffern 4, 5 und 7.

15. Kammer Vorsitz: Richter am SG Kern
1. Vertr.: Richterin am SG Lohse
2. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls
ab 01.06.2023: Richter am SG Köhler

Die Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und in Sozialhilfe einschließlich Verfahren nach Teil 2 SGB IX (SO, AY) mit den

Endziffern 2, 3, 5, 7 und 9.

16. Kammer Vorsitz: Richterin am LSG Dr. Rühls
1. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
2. Vertr.: Richter am SG Kern

ab 01.06.2023: Vorsitz: Richter am SG Köhler
1. Vertr.: Direktorin des SG Breindl
2. Vertr.: Richter am SG Kern

Die Streitverfahren nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (P) mit den

Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.

- 17. Kammer** Vorsitz: Richterin am SG Lohse
1. Vertr.: Richter am SG Kern
2. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
ab 01.03.2023: Richterin am VG Modest

Die Streitverfahren aus der Unfallversicherung (U) mit den
Endziffern 1, 3 und 5.

- 18. Kammer** Vorsitz: Richterin am VG Modest
1. Vertr.: Richter Resch
2. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
ab dem 01.05.2023: Direktorin des SG Breindl

Die Streitverfahren

- a) zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) aus dem Versorgungsgesetz (V)
- c) aus dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (VG)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) über Impfschäden aus dem Infektionsschutzgesetz (VI)
- f) aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- g) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- h) aus dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht und aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VU)
- i) über Zuschüsse an soziale Dienstleister nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (Sachgebiet je nach Herkunftsgebiet)

mit der

Endziffer 0, soweit sie ab dem 01.01.2022 anhängig werden,

sowie mit den

Endziffern 2 und 8.

- 19. Kammer** Vorsitz: Richter am SG Wrzesinski
1. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos
2. Vertr.: Richterin Sauer

Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R) mit den
Endziffern 5 und 8.

20. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Lohse
1. Vertr.: Richter am SG Kern
2. Vertr.: Richterin am VG Modest

Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R) mit der
Endziffer 4.

21. Kammer Vorsitz: Richter am SG Kern
1. Vertr.: Richterin am SG Lohse
2. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls
ab dem 01.06.2023: Richter am SG Köhler

Die Streitverfahren

- a) aus der Rentenversicherung (R)
mit den Endziffern 1, 3 und 7;
mit den Endziffern 2, 6, 9 und 0, soweit sie bis zum 31.12.2021 anhängig wurden;
- b) aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngesetz (EG),
- c) aus dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (LW),
- d) aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLW),
- e) aus dem Bundeskindergeldgesetz (KG) mit Ausnahme der Streitverfahren aus § 6a und § 6b BKGG,
- f) aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH).

22. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Seyen
1. Vertr.: Richterin Sauer
2. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos

Die Streitverfahren aus der Unfallversicherung (U)
mit den Endziffern 7, 8 und 9.

23. Kammer Vorsitz: Richterin Sauer
1. Vertr.: Richterin am SG Seyen
2. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 7, soweit sie zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2018 anhängig wurden sowie seit dem 01.01.2020 anhängig wurden und werden.

24. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Schwarzlos
1. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski
2. Vertr.: Richter Resch

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der

Endziffer 3, soweit sie vor dem 01.01.2019 anhängig wurden sowie ab dem 01.01.2020 anhängig wurden und werden,

mit der

Endziffer 2, soweit sie vor dem 01.01.2019 sowie zwischen dem 01.01.2020 und dem 14.02.2021 anhängig wurden,

und mit der

Endziffer 6, soweit sie ab dem 01.01.2022 anhängig wurden und werden.

25. Kammer Vorsitz: Richter Resch
1. Vertr.: Richterin am VG Modest
2. Vertr.: Richterin am SG Seyen

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR),

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der

Endziffer 9,

sowie mit der

Endziffer 5, soweit sie in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 anhängig wurden.

26. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Schwarzlos
1. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski
2. Vertr.: Richter Resch

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem

Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

und

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der

Endziffer 6.

27. Kammer Vorsitz: Richter am SG Wrzesinski
Vertr.: Richterin am SG Lohse

Güteverfahren nach Nr. 5 des Geschäftsverteilungsplans (SF...GR).

28. Kammer Vorsitz: Richterin Sauer
1. Vertr.: Richterin am SG Seyen
2. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der

Endziffer 0, soweit sie seit dem 20.12.2019 anhängig wurden und werden, mit der
Endziffer 3, soweit sie zwischen dem 20.12.2019 und dem 17.05.2020 anhängig
wurden.

29. Kammer Vorsitz: Richter Resch
1. Vertr.: Richterin am VG Modest
2. Vertr.: Richterin am SG Seyen

a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der

Endziffer 4, soweit sie zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2018 sowie zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.04.2021 anhängig wurden,

mit der

Endziffer 8, soweit sie zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2018 anhängig wurden sowie ab dem 01.01.2020 anhängig wurden und werden,

sowie mit der

Endziffer 7, soweit sie im Jahr 2015 anhängig wurden.

30. Kammer **Ab 01.03.2023:**
Vorsitz: Richterin am SG Schwarzlos
1. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski
2. Vertr.: Richter Resch

Die Streitverfahren aus dem Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Streitverfahren aus §§ 6a und 6b BKG (AL)

mit den

Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5.

31. Kammer Vorsitz: Richterin Sauer
1. Vertr.: Richterin am SG Seyen
2. Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

1a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

1b) die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit den

Endziffern 4, 7 und 8 soweit sie im Jahr 2019 anhängig wurden,

2. Die Streitverfahren gem. §§ 81a und 81b SGB X.

32. Kammer Vorsitz: Richterin am LSG Dr. Rühls
1. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik
2. Vertr.: Richter am SG Kern

ab 01.06.2023: **Vorsitz: Richterin am SG Seyen**
1. Vertr.: Richterin Sauer
2. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos

Die Streitverfahren nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (P) mit den
Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8.

33. Kammer Vorsitz: Richterin am VG Modest
1. Vertr.: Richter Resch
2. Vertr.: Direktor des SG Pawelzik

ab 01.05.2023: Direktorin des SG Breindl

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit den
Endziffern 0, 1, 5 und 9, soweit sie zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020
anhängig wurden,

mit den

Endziffern 2 und 3, soweit sie zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019
anhängig wurden,

mit der

Endziffer 8, soweit sie zwischen dem 01.07.2017 und dem
31.12.2018, im April 2019 sowie zwischen dem
01.10.2019 und dem 17.05.2020 anhängig wurden,

und mit der

Endziffer 2, soweit sie seit dem 15.02.2021 anhängig wurden und
werden.

34. Kammer Vorsitz: Richter am SG Kern
1. Vertr.: Richterin am SG Lohse
2. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls

ab dem 01.06.2023: Richter am SG Köhler

Die Streitverfahren

a) aus der Rentenversicherung (R) mit den

Endziffern 2, 6, 9 und 0;

b) aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngesetz (EG),

c) aus dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (LW),

d) aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in
der Land- und Forstwirtschaft (ZLW),

- e) aus dem Bundeskindergeldgesetz (KG) mit Ausnahme der Streitverfahren aus § 6a und § 6b BKGG,
 - f) aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH),
- soweit sie ab dem 01.01.2022 anhängig wurden und werden.

35. Kammer Vorsitz: Direktor des SG Pawelzik
1. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls
2. Vertr.: Richterin am SG Lohse

ab 01.05.2023: **Vorsitz: Direktorin des SG Breindl**
1. Vertr.: Richterin am LSG Dr. Rühls
ab 01.06.2023: Richter am SG Köhler
2. Vertr.: Richterin am SG Lohse

- a) Die Erinnerungen (SF...E) gegen
 - aa) Gebührenfeststellungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG;
 - bb) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Abs. 2 SGG, § 19 BRAGO und § 11 RVG;
 - cc) Festsetzungen von Kostenerstattungen aus der Landeskasse an Prozessbevollmächtigte und besondere Vertreter, die nach den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe bestellt worden sind;
- b) die Eingänge, die dem Allgemeinen Register zugeordnet sind (AR);
- c) die Entscheidungen in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach §§ 18, 21 Satz 4 und 22 Abs. 2 SGG (SF...SR);
- d) die Streitverfahren, für die keine andere Kammer bestimmt ist (SV).

Die bis zum 31.08.2022 in die 4. Kammer eingegangenen Verfahren in den hier aufgeführten Sachgebieten gehen ab 01.09.2022 in die 35. Kammer über.

36. Kammer **Ab 01.03.2023:**
Vorsitz: Richter am SG Wrzesinski
1. Vertr.: Richterin am SG Schwarzlos
2. Vertr.: Richterin Sauer

Die Streitverfahren aus dem Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Streitverfahren aus §§ 6a und 6b BKGG (AL)

mit den

Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0.

37. Kammer Vorsitz: Richterin am SG Lohse
Vertr.: Richter am SG Wrzesinski

Güteverfahren nach Nr. 5 des Geschäftsverteilungsplans (SF...GR).

2. Regelung für isolierte Kostenentscheidungen

Abgeschlossene Verfahren, in denen eine Kostenentscheidung beantragt wird, werden in der Kammer anhängig, in der das Verfahren erledigt wurde.

3. Weitere Vertretungsregelung

Sind auch die VertreterInnen verhindert, so wird der/die zu Vertretende durch die/den Vorsitzende/n nur der ersten in der Zählung nachfolgenden Kammer vertreten. Die Regelung des S. 1 gilt nicht, wenn der/die weitere VertreterIn bereits eine/n Vorsitzende/n vertritt oder selbst verhindert ist. In diesem Fall wird die Kammer durch die/den Vorsitzende/n der übernächsten Kammer vertreten. Im weiteren Vertretungs-/Verhinderungsfall ist die Regelung sinngemäß fortzuführen. Sollten alle weiteren Vorsitzenden bereits vertreten oder verhindert sein, bleibt es bei der Regelung des Satzes 1.

4. Generelle Zuständigkeitsregelungen

- a) Ist in einer Kammer mit laufenden Eingängen bereits ein anderes Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz derselben natürlichen Person(en) als Aktivpartei in demselben Rechtsgebiet anhängig, so ist auch das neue Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch in Fällen einer subjektiven Klaghäufung. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig. SO und AY gelten insoweit als ein Rechtsgebiet, ebenso Verfahren aus dem Sozialen Entschädigungsrecht und SB-Verfahren. In Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) ist diejenige Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren mit der gleichen BG-Nummer des Beklagten anhängig ist.

Verfahren sind anhängig, bis sie von der zuständigen Serviceeinheit ausgetragen werden.

- b) Ist in Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) in einer Kammer mit laufenden Eingängen bereits ein anderes Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz derselben juristischen Person(en) als Aktivpartei anhängig, so ist auch das neue Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig. Verfahren sind anhängig, bis sie von der zuständigen Serviceeinheit ausgetragen werden.

- c) Ist in Statusfeststellungsverfahren (BA) in einer Kammer mit laufenden Eingängen bereits ein anderes Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz derselben juristischen Person(en) als Aktivpartei anhängig, so ist auch das neue Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig. Verfahren sind anhängig, bis sie von der zuständigen Serviceeinheit ausgetragen werden.
- d) Verfahren, die vor Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans und seiner jeweiligen Änderungen geladen wurden, gehen nicht in eine andere Kammer über.
- e) Bei der Trennung von Verfahren bleiben die abgetrennten Verfahren in der bis dahin zuständigen Kammer. Dies gilt auch dann, wenn die Kammer in diesem Rechtsgebiet keine laufenden Eingänge mehr erhält. In diesem Fall erhält das abgetrennte Verfahren das nächste freie Aktenzeichen aus der laufenden Verteilung. Ein Ausgleich in der Kammer, aus der die laufende Endziffer entnommen wurde, findet nicht statt.
- f) Für Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, Amtshilfeersuchen, wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, § 201 SGG, Entscheidungen über Prozesskostenhilfe und Nichtzulassungsbeschwerden ist, soweit nicht die Regelung unter 4a eingreift, die Kammer zuständig, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder war bzw. in deren Sachgebiet und Ziffernbereich das Verfahren bei Einreichung einer Klage fallen würde. Für isolierte Verfahren über Prozesskostenhilfe ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet und Ziffernbereich das Verfahren bei Einreichung einer Klage fallen würde. Für sich anschließende Hauptverfahren bleibt die Kammer zuständig, in der das isolierte Verfahren über Prozesskostenhilfe oder das Eilverfahren anhängig ist oder war.
- g) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen und Anträgen auf Sicherung des Beweises, § 76 SGG, ist die **Kammer** zuständig, der das Verfahren **zugeteilt** würde, wenn es beim Sozialgericht Schleswig anhängig wäre.
- h) Für Anträge auf richterliche Festsetzung der Entschädigung
 - der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens, § 191 SGG,
 - der Zeugen, Sachverständigen und der ehrenamtlichen Richter, § 4 JVEG,ist die Kammer zuständig, aus deren Anordnung der Entschädigungsanspruch hergeleitet wird.
- i) Für die Erinnerungen gegen Entscheidungen betreffend die Festsetzung der Gerichtskosten, § 197a SGG, ist die Kammer zuständig, aus der die Entscheidung stammt.

- j) Für ausgetragene Verfahren, die wiederaufgenommen werden, für Anhörungsrügen, Gegenvorstellungen oder sonstige Eingaben gegen unanfechtbar gewordene Entscheidungen, für Verfahren bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Auslegung eines Prozessvergleichs, eines Anerkenntnisses oder einer Klagrücknahme sowie wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, § 201 SGG, und Urteilsergänzungen gem. § 140 SGG ist die ursprüngliche Kammer zuständig. Sofern die ursprüngliche Kammer für dieses Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, wird die Sache als Neueingang behandelt.
- k) Für die Bearbeitung nachträglicher Aufhebungen von Prozesskostenhilfe (§ 124 ZPO) ist die ursprüngliche Kammer zuständig. Existiert sie nicht mehr, ist der Direktor **oder die Direktorin** zuständig.
- l) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet der oder die Vorsitzende der nächsten in der Zählung vorhergehenden Kammer. Handelt es sich hierbei um den abgelehnten Richter bzw. um den ersten Vertreter oder die erste Vertreterin des abgelehnten Richters oder der abgelehnten Richterin, so entscheidet der oder die Vorsitzende der übernächsten in der Zählung vorhergehenden Kammer. Die Vertretungsregelungen unter 1, 3 gelten dann entsprechend.
- m) Streitverfahren im einstweiligen Rechtsschutz aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS), die in die Zuständigkeit einer Kammer fallen würden, deren Vorsitzende(r) voraussichtlich mindestens eine Woche abwesend ist, werden ab dem bekannten Datum dieser Abwesenheit für deren Dauer entsprechend diesem Geschäftsverteilungsplan auf die übrigen AS - Kammern verteilt. Ein Ausgleich findet nicht statt. Die so verteilten Verfahren begründen keinen Sachzusammenhang im Sinne des Buchstabens a).
- n) Im Einvernehmen der Kammervorsitzenden können Verfahren aus unterschiedlichen Kammern zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden. In derartigen Fällen führt das älteste Verfahren.

5. Güterichter

- a) Zu Güterichtern im Sinne des § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden Richter am Sozialgericht Wrzesinski und Richterin am SG Lohse bestimmt. **Sie vertreten sich gegenseitig.**

Die Güterichterin oder der Güterichter führt mit ihrer/seiner Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Lübeck, Kiel und Itzehoe und vom Landessozialgericht Schleswig-

Holstein an einen nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung eines Güteverfahrens bestimmten Güterichter verwiesenen Verfahren durch.

- b) Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten.
- c) Ein an die Güterichterin oder den Güterichter verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Zuständigkeitsregelungen unter 4) als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

6. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- a) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den Kammern gemäß der anliegenden Liste (Anlage 1) zugeteilt. Sie sind in der Reihenfolge der Liste zu den Sitzungen zuzuziehen. Die Liste wird chronologisch nach dem Zeitpunkt der Amtsübernahme geführt. Im Fall gleichzeitiger Amtsübernahme erfolgt eine alphabetische Namenssortierung. Bei ungewissem Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Aufnahme der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin entscheidend, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Mitteilungen die Namen in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich für die Heranziehung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ladung bei der Service-Einheit. Für Sitzungen verschiedener Kammern, die am gleichen Tag unter dem Vorsitz desselben oder derselben Kammervorsitzenden stattfinden, sind dieselben ehrenamtlichen RichterInnen hinzuzuziehen, sofern sie die für das jeweilige Sachgebiet geltenden Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen; anderenfalls bleibt es bei der Regelung des Satzes 2. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder wird eine Sitzung aufgehoben bzw. auf einen anderen Tag verlegt, so gilt sie/er für die weitere Ausschöpfung der Liste als zugezogen gewesen.
- b) Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Kammer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vertreten, die der der Nummernfolge nach nächsten Kammern zugeteilt sind, sofern sie die Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen. In diesen Fällen ist die/der nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung heranstehende ehrenamtliche Richterin oder Richter zu laden. Im Übrigen gilt a) entsprechend. Die Zuziehung einer/eines ehrenamtlichen Richterin/Richters als Vertreterin oder Vertreter bleibt ohne Einfluss auf ihre/seine Heranziehung zu den Sitzungen in der Kammer, der sie/er zugeteilt ist.

- c) Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Nr. 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Zuziehung der oder des ehrenamtlichen RichterIn/Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein.

- d) Bei der Heranziehung zu den Sitzungen nicht berücksichtigt werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die Bedienstete eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind, sofern der Kreis oder die kreisfreie Stadt in dieser Sitzung am Verfahren beteiligt sind. Sie gelten als verhindert. Für das Verfahren gelten Buchstabe a) S. 4 und 5, Buchstaben b) und c) entsprechend.